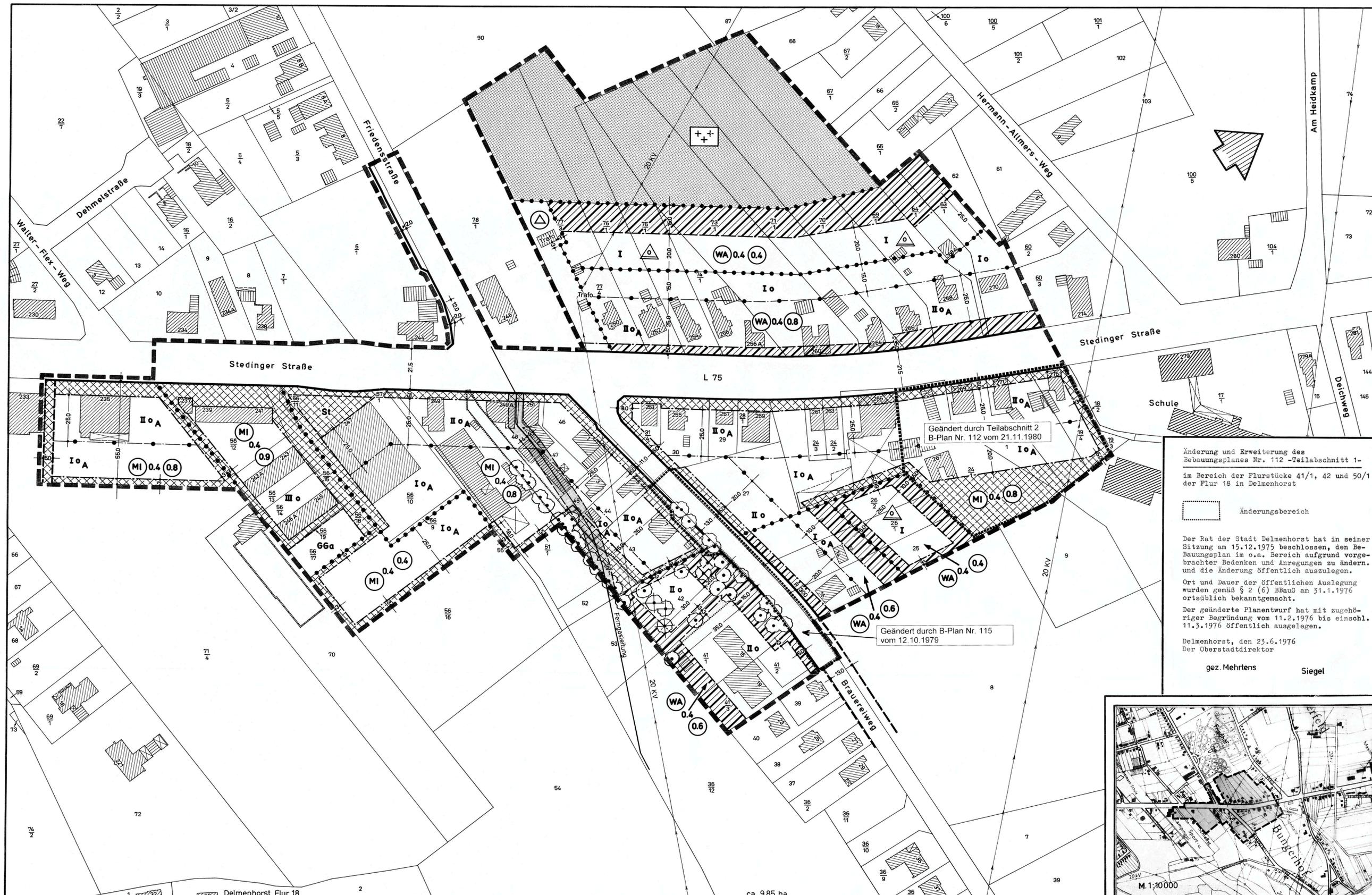


# Bebauungsplan Nr. 112

für die Grundstücke Stedinger Straße Haus Nr. 244, 250 bis 270 (gerade) und 235 bis 275 (ungerade) sowie beiderseits des Braueriweges von der Stedinger Straße bis einschließlich Haus Nr. 19 (ungerade) bzw. Nr. 16 (gerade) in Delmenhorst. Maßstab 1:1000

- Planzeichenerklärung:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 außer Kraft.
  - a) Art und Maß der baulichen Nutzung
    - Allgemeine Wohngebiete
    - Mischgebiete
    - I, II, III** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
    - A** Im Einzelfall Ausnahme für ein weiteres Vollgeschoss zulässig.
    - 0.4** Grundflächenzahl
    - Geschosflächenzahl
  - b) Bauweise und Baugrenzen**
    - Offene Bauweise
    - Offene Bauweise. Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. Unzulässig sind Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen.
    - Baugrenze
    - Geschossgrenze
  - c) Verkehrsflächen**
    - Straßenverkehrsfläche
    - Straßenbegrenzungslinie
  - d) Flächen für Stellplätze und Garagen**
    - Stellplätze
    - Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten der Flurstücke 56/12, 56/13 u. 56/14
  - e) Grünflächen**
    - Kinderspielfeld
    - Friedhof
  - f) Flächen für Versorgungsanlagen**
    - Umformerstation
  - g) Sonderfestsetzungen**
    - Zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) Ziff. 16 BBauG)
    - h) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
      - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der ostseitig angrenzenden Sportanlagen zu belastende Fläche.
      - Auf der festgesetzten Fläche dürfen keinerlei bauliche Anlagen errichtet werden.
      - Leitungsrecht für eine Ferngasleitung (vorhanden) einschließlich beiderseitigen Schutzstreifen zugunsten der Stadtwerke Bremen.
  - i) Vorh. oberirdische Versorgungsanlagen**
    - 20 KV - Freileitung (gilt nicht als Festsetzung). Auf einzuhaltenen Sicherheitsabstände nach den VDE - Bestimmungen wird hingewiesen.



**Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 112 - Teilabschnitt 1 -**  
im Bereich der Flurstücke 41/1, 42 und 50/1 der Flur 18 in Delmenhorst

Änderungsbereich

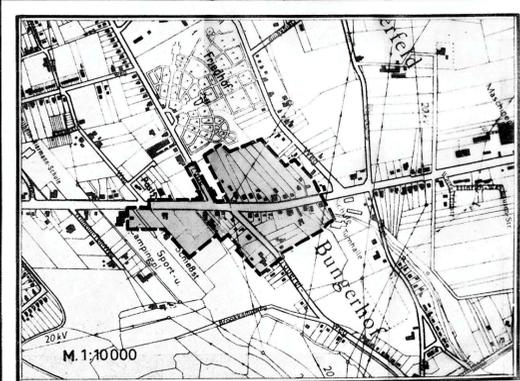
Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.1975 beschlossen, den Bebauungsplan im o.a. Bereich aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen zu ändern, und die Änderung öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) BBauG am 31.1.1976 ortsüblich bekanntgemacht.

Der geänderte Planentwurf hat mit zugehöriger Begründung vom 11.2.1976 bis einschl. 11.3.1976 öffentlich ausgelegt.

Delmenhorst, den 23.6.1976  
Der Oberstadtdirektor

gez. Mehlertens      Siegel



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Aug. 1974). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 2.2.1976

Katasteramt:      Siegel

gez. Eytling      gez. Groth      gez. Mehlertens  
Verm.-Oberrat      Oberbürgermeister      Oberstadtdirektor

Für die Aufstellung des Planentwurfes:  
Delmenhorst, den 27.11.1974

Stadtbauratsrat:      Stadtplanungsamt:      im Auftrage:  
gez. Tamsen      gez. Schäfer      gez. Unterschrift  
Stadtbaurat      Bauoberamtsrat      Siegel

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 17.12.1974 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 28.5.1975 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 9.6.1975 bis 9.7.1975 öffentlich ausgelegt.

Delmenhorst, den 25.6.1976

Der Oberstadtdirektor:      Siegel

gez. Mehlertens      Siegel

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 8.10.1976 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 20.10.1976

Der Oberstadtdirektor:      Siegel

gez. Mehlertens